

An:
Bundesnetzagentur
Referat 618 – **Ausschreibungen**
Solaranlagen des ersten Segments
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Hinweis:

Dieses Vorblatt kann zum Adressieren in einem Außenumschlag mit Fenster verwendet werden. Dem Gebot im Innenumschlag muss es nicht beigelegt werden. Auch wenn Sie keinen Außenumschlag mit Fenster verwenden, sind die Adressangaben auf diesem Vorblatt als Anschrift zu verwenden.

Hinweise: Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") zu übersenden

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 33 Absatz 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

1. Angaben zum Bieter

Hinweis: Falls es sich beim Bieter nicht um eine natürliche Person handelt, sind die Felder 1.1 und 1.2 mit Namen und Vornamen des Bevollmächtigten auszufüllen. Sofern der Bevollmächtigte andere Kontaktdaten hat als diejenigen, die unter 1.3 - 1.10 angegeben werden, sind diese unter Nutzung des Formulars "Angaben zum Bevollmächtigten mitzuteilen.

Für den Bevollmächtigten ist eine ladungsfähige Adresse in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben.

1.1 Name 1.2 Vorname

1.3 Falls der Bieter eine Firma führt (sonst weiter mit 1.4):

1.3.1 Firma

Hinweis: Falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht (sonst weiter mit 1.4):

1.3.2 Firmensitz

1.4 Straße 1.5 Hausnummer

1.6 Postleitzahl 1.7 Ort

1.8 Telefon

1.9 E-Mail

1.10 Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

2. Angaben zum Gebot

Hinweise:

Nur bei der Abgabe von mehr als einem Gebot zu einem Gebotstermin ist eine Nummerierung der Gebote zwingend erforderlich. Die Nummer ist fortlaufend vom Bieter selbst zu vergeben und darf bis zu 3 Ziffern umfassen.

Die Gebotsmenge muss mindestens 1.001 kW betragen und ist ohne Nachkommastellen anzugeben.

Der Gebotswert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

2.1 Gebotsnummer

2.2 Gebotsmenge in kW

2.3 Gebotswert in ct/kWh

2.4 Standort der Solaranlage

Hinweis: Sofern sich der Standort der geplanten Solaranlage über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, ist das zusätzliche Formblatt "Standort" zur Ergänzung der Angaben zu nutzen.

2.4.1 Bundesland

2.4.2 Landkreis/ Kreisfreie Stadt

2.4.3 Postleitzahl

2.4.4 Gemeinde

2.4.5 Gemarkung

2.4.6 Flur und Flurstücksnummer(n) (mehrere Flure durch Punkt trennen, mehrere Flurstücksnummern durch Semikolon trennen, zum Beispiel: Flur 1: 1; 21; 325. Flur 2: 4/3; 5; 6)

2.5 Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber am geplanten Standort der Anlage(n)

Amprion GmbH

50Hertz Transmission GmbH

TenneT TSO GmbH

TransnetBW GmbH

2.6 Angaben zu Flächenkategorien

2.6.1 Die Solaranlage ist geplant

a) auf einer sonstigen baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist und die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

d) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

e) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

g) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

- h) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

oder als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben k) bis o) den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur an sie gestellt werden,

- k) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- l) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- m) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
- n) auf Parkplatzflächen,
- o) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder
- p) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.

Hinweis: Punkt 2.6.2 ist nur anzugeben, falls ein Gebot für eine Solaranlage nach Buchstabe k) bis m) abgegeben wird.

2.6.2 Die geplante Solaranlage soll

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert werden,
- b) bei anders ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden oder

c) die Anforderungen unter a) und b) nicht erfüllen.

2.7 Dem Gebot ist eine Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans oder ein Nachweis für die Durchführung eines Verfahrens nach 2.6.1 g beigefügt.

Hinweis: Die beigefügten Unterlagen müssen den Plan selbst (Planzeichnung oder Satzung in Textform) enthalten und es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass ein gemeindlicher Beschluss vorliegt. So muss zum Beispiel die Kopie eines Bebauungsplans die erforderlichen Unterschriften/Siegel enthalten, sofern die Beschlussfassung nicht durch andere amtliche Nachweise belegt wird.

ja

nein

2.8 Angaben zur Identifikation der Überweisung von der Gebühr und ggf. der Sicherheit

2.8.1 Angegebener Verwendungszweck der Überweisung

Hinweis: Der Verwendungszweck muss zwingend mit "**ZV90690522**" beginnen. Anschließend muss nach einem Leerzeichen ein individueller Zweck (wie Bietername und ggf. Gebotsnummer) eingetragen werden, damit die Zahlung dem jeweiligen Gebot eindeutig und unverwechselbar zugeordnet werden kann. Für jedes Gebot ist eine eigene Zahlung vorzunehmen.

2.8.2 Kontoinhaber

2.8.3 IBAN

2.8.4 BIC

2.8.5 Buchungsdatum

Hinweis: Die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgt bei nicht bezuschlagten Geboten ohne weiteres Zutun des Bieters auf das Konto, von dem überwiesen wurde. Sofern keine Bankverbindung ermittelt werden kann, werden die Zahlungen auf das oben angegebene Konto überwiesen.

Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszugs oder Überweisungsbelegs dem Gebot beigefügt (nicht verpflichtend).

2.9 Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur

Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars, die im Original dem Gebot beiliegt

Hinweis: Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, ist sie zusammen mit der Gebühr zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes einzelne Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen und die Gebühr separat zu überweisen.

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift erkläre ich:

- 1) Die Richtigkeit der Angaben.
- 2) Dass sich der diesem Gebot beigefügte Nachweis (siehe Punkt 2.7.) auf den in dem Gebot angegebenen Standort der geplanten Solaranlage bezieht.
- 3) Dass ich Eigentümer der angegebenen Fläche bin oder vom Eigentümer die Zustimmung habe, dieses Gebot abzugeben.

4) Dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und dass keine offenen Rückforderungsansprüche gegen den Bieter aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Bieter verpflichtet sich, jede Änderung des Inhalts der Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

5) Sofern ich unter Punkt 2.6.1 angegeben habe, dass ich ein Gebot für eine Anlage nach

- Buchstabe a) bis j) abgebe, dass die Anlage die Voraussetzung nach § 37 Absatz 1a EEG (naturschutzfachliche Mindestkriterien) erfüllen soll.

- Buchstabe i) oder j) abgebe, dass ich geprüft habe, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

- Buchstabe k) oder l) abgebe, dass ich geprüft habe, dass es sich bei der Fläche nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt.

- Buchstabe m) abgebe, dass ich geprüft habe, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt.

6) Dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach dem EEG oder nach einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung besteht.

7) Sofern die Anlage auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden soll, habe ich geprüft, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht.

Ort

Datum

Eigenhändige Unterschrift

Hinweis: Das Gebot ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu senden; erforderliche Unterlagen sind dem Gebot beizufügen.

Bundesnetzagentur
Referat 618 - **Ausschreibungen Solaranlagen des ersten Segments**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn